

Nr. 10 / Oktober 2021



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik	3
Umsatzsteuer bei Abmahnungen	3
Wirtschaftshilfen	4
Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen können bis Ende Dezember 2021 gestellt werden	4
Wichtige Erleichterung für flutgeschädigte Unternehmen	5
Fluthilfe – wichtige Klarstellung für mittelbar betroffene Betriebe erreicht.....	6
Berechnung Fluthilfe wurde erleichtert	6
Aktuelle Haushaltspolitik	6
Steuereinnahmen im August 2021 – kräftiger Zuwachs von 8,5 Prozent.....	6
Extra-Schulden des Bundes 2020 betragen rund 42 Milliarden Euro	7
Nachhaltige Staatsfinanzen in der EU.....	8
Europäischer Rechnungshof zu Sustainable Finance	10
Europäische Steuerpolitik und Unternehmensfinanzierung	11
Österreich: „Ökosoziale Steuerreform“ mit weitreichenden Entlastungen für die Wirtschaft	11
Finanzierung von KMU und Start-ups wird erleichtert	13
Verpflichtende Steuertransparenz nimmt vorletzte Hürde	13

Editorial

Schwerpunkt dieses Newsletters sind Informationen zu den aktuellen Wirtschaftshilfen und zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte auf EU- und auf nationaler Ebene. Zu Beginn finden Sie allerdings Details zu einem aktuellen BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Aufwendungsersatzes aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen.

Eine gute Nachricht ist, dass die Frist für die Antragstellung auf Corona-Wirtschaftshilfen ebenso bis Ende Dezember 2021 verlängert wurde wie bereits zuvor die Laufzeit des Programms. Das dürfte dafür sorgen, dass weniger Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge und der gegebenenfalls vorzunehmenden Auszahlungen eintreten.

Wichtige Klärungen wurden auch bei den Fluthilfen vorgenommen. So erhalten von Corona und Flut gleich doppelt betroffene Unternehmen nunmehr einen leichteren Zugang zur Überbrückungshilfe inklusive der vorgesehenen Abschlagzahlungen. Klarstellungen sind auf Drängen der IHK-Organisation hin auch für mittelbar betroffene Betriebe erreicht worden. Auch bei der Ermittlung von Flut- und Hochwasserschäden am Anlagevermögen der Unternehmen konnte die IHK-Organisation beim Bundeswirtschaftsministerium eine wichtige Klarstellung erreichen, weil etwaige Schäden sich nunmehr an der Minderung des Marktwertes orientieren.

Wie üblich berichten wir über wichtige Entwicklungen bei den Staatsfinanzen – auf EU-Ebene und in Bezug auf die nationalen öffentlichen Haushalte. Dabei steht jeweils die Herausforderung im Mittelpunkt, die aktuell hohen Finanzierungsbedarfe mit den Regeln zur Begrenzung der staatlichen Kreditfinanzierung in Einklang zu bringen. In der EU liegen hierzu die Positionen der Mitgliedstaaten weit auseinander. Informationen bietet Ihnen der Newsletter zu den Herausforderungen der nächsten Bundesregierung in Bezug auf die Einhaltung der Schuldenbremse. Nach dem vom Bundestag beschlossenen Aussetzen der Schuldenbremse in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 soll die Schuldenbremse ab 2023 wieder eingehalten werden. Die aktuell positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen spiegelt die wirtschaftliche Erholung nach den akuten Corona-Krisenmonaten wider. Dass Staaten versuchen, auch mit Steuerentlastungen für Unternehmen die wirtschaftliche Erholung zu stimulieren, zeigt das Beispiel Österreich. Wir informieren über die dort vom Kabinett beschlossene „Ökosoziale Steuerreform“, die auch eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes und Verbesserungen bei der Abschreibung sog. Geringwertiger Wirtschaftsgüter vorsieht.

Ferner informieren wir Sie über den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zu den EU-Programmen, mit denen das Thema Sustainable Finance vorangebracht wird. Mehr Transparenz ist hier ein entscheidendes Stichwort. Transparenz spielt auch beim vom EU-Rat beschlossenen „öffentlichen Country-by-Country Reporting“ die zentrale Rolle. Wir berichten darüber, dass hier erhebliche zusätzliche Anforderungen (zunächst) auf große Unternehmen zukommen werden.

Umsatzsteuer bei Abmahnungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend angepasst. Das BMF stuft darin Aufwendungsersatz als steuerpflichtiges Entgelt ein, wobei Schadensersatzzahlungen weiterhin nicht umsatzsteuerbar sind. Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Das BMF-Schreiben enthält jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung.

Der BFH äußerte sich mit zwei Urteilen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen (BFH-Urteil vom 13. Februar 2019, Az. XI R 1/17) sowie bei unlauteren Wettbewerbshandlungen (BFH-Urteil vom 21. Dezember 2016, Az. XI R 27/14). In beiden Fällen sah der BFH einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch als gegeben an. Der Aufwendungsersatz, der an einen Unternehmer aufgrund entsprechender Abmahnungen zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs geleistet werde, ist demnach umsatzsteuerlich als Entgelt zu sehen. Das BMF schließt sich dieser Rechtsauffassung nun an und ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Zu berücksichtigen ist, dass neben der umsatzsteuerbaren Abmahnung dem Abmahnenden durchaus auch ein echter Schaden entstanden sein kann. Wird dieser ebenfalls geltend gemacht, ist die Schadensersatzleistung weiterhin nicht umsatzsteuerbar.

Den Anpassungen des UStAE vorangestellt enthält das BMF-Schreiben Ausführungen zu folgenden Punkten:

Leistungsaustausch

Die Leistung zwischen dem abmahnenden Unternehmer und dem Abgemahnten wird darin gesehen, dass der Abmahnende dem Abgemahnten auf einen Rechtsverstoß aufmerksam macht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, eine gerichtliche Auseinandersetzung kostengünstig dadurch zu vermeiden, dass er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Dadurch werde dem Abgemahnten ein konkreter Vorteil eingeräumt, mit dem für den Abmahnenden unmittelbar ein Zahlungsanspruch verbunden sei. Der damit zugewendete Vorteil liege unter anderem in der Vermeidung eines Prozesses.

Zeitpunkt der Leistung

Als Zeitpunkt der Leistung – und damit der Steuerentstehung – wird der Zugang der Abmahnung beim Abgemahnten gesehen. Da dieser Zeitpunkt dem Abmahnenden häufig nicht rechtssicher bekannt ist, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige (= Abmahnende) die Besteuerung für den Voranmeldungszeitraum vornimmt, in dem die Abmahnung an den Abgemahnten abgesendet wurde.

Sofern der Abgemahnte die Rechtsverletzung zu Recht bestreitet, hat der Abmahnende im Zeitpunkt des Bestreitens die Besteuerung zu korrigieren.

Bemessungsgrundlage

Steuerbares Entgelt soll der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs sein. Diese Formulierung in den Erläuterungen scheint missverständlich, denn es geht gerade nicht um den Gegenstands- und damit Streitwert eines möglichen Unterlassungsanspruchs, der in der Regel deutlich höher ist als der Wert des Aufwendungsersatzes; gemeint sind wohl die hierauf basierenden Rechtsverfolgungskosten. Zur Bemessungsgrundlage zählt auch der Ersatz von Ermittlungskosten zur Identifizierung des Abzumahnenden. Schadensersatz zählt hingegen nicht zum Entgelt.

Die geltend gemachten Zahlungsansprüche sollen in Schadensersatz und Aufwendungsersatz aufgeschlüsselt werden. Sofern keine Aufschlüsselung erfolgt, wird der Betrag insgesamt als Aufwendungsersatz und damit als Entgelt behandelt.

Anzuwendender Steuersatz

Es ist der Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent anzuwenden.

Folgen unberechtigter Abmahnung

Im Fall einer unberechtigten Abmahnung schuldet der Abmahnende die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nach den Regeln des unberechtigten Steuerausweises (§ 14c Abs. 2 Satz 1 UStG).

Nichtbeanstandungsregelung

Für vor dem 1. November 2021 durchgeführte Abmahnleistungen wird die Behandlung als nicht steuerpflichtiges Entgelt nicht beanstandet, wenn die Beteiligten bei der Zahlung übereinstimmend von einem nicht umsatzsteuerbaren Vorgang ausgehen. In Bezug auf den Abgemahnten heißt das, dass er keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat.

Wirtschaftshilfen

Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen können bis Ende Dezember 2021 gestellt werden

Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus können nun bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Ursprünglich hätten auch die bis Jahresende auf den Förderzeitraum gewährten Hilfen bis Ende Oktober beantragt werden müssen. Darin hätte eine große Gefahr von Verzögerungen gelegen, da die die Anträge bearbeitenden Steuerberatungsunternehmen und andere prüfende Dritte bereits mit Arbeit ausgelastet sind.

Wirtschaftsministerium greift Hinweise auf

Über die Verlängerung informiert das Bundeswirtschaftsministerium per [Pressemitteilung](#).

Von den Industrie- und Handelskammern erreichten den DIHK zuvor zahlreiche Hinweise, dass eine Antragsfrist bis Ende Oktober zu erheblichen Engpässen bei den prüfenden Dritten und mithin auch zu Verzögerungen bei der Antragstellung geführt hätten. Steuerberatungsunternehmen, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte sind zu dieser Zeit vielfach mit den Jahresabschlüssen ihrer Mandantschaft ausgelastet. Die Argumente hat der DIHK mit dem Bundeswirtschaftsministerium erörtert.

Abschlagszahlungen bis zu 100.000 Euro pro Monat

Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Juli bis Dezember 2021 stellen. Bei Erstanträgen können die Unternehmen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Monat erhalten. Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate Oktober bis Dezember 2021 über einen Änderungsantrag erhalten.

Auch Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert

Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten. Die Antragsstellung für die Neustarthilfe Plus für das 4. Quartal ist voraussichtlich ab Mitte Oktober möglich.

Details zur Antragsstellung sind auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de veröffentlicht.

Wichtige Erleichterung für flutgeschädigte Unternehmen

Unternehmen, die im Juni noch unter coronabedingten Umsatzeinbrüchen gelitten hatten und dann auch von der Hochwasserkatastrophe im Juli getroffen worden sind, erhalten leichteren Zugang zur Überbrückungshilfe. Seit 24. September 2021 sind Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September möglich. Die Unternehmen können Abschlagszahlungen von bis zu 100 000 Euro pro Fördermonat erhalten.

Bundeswirtschaftsministerium liefert Berechnungsbeispiel

Die Förderung bemisst sich für diese Unternehmen entweder

- (a) nach dem Umsatzeinbruch im Juni 2021 (also nicht des Fördermonats) im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019 oder – je nachdem, welcher Betrag niedriger ist –

oder

- (b) nach dem tatsächlichen Umsatzeinbruch im Fördermonat im Verhältnis zu dem jeweiligen Vergleichsmonat im Jahr 2019. Es sind in der Antragstellung die entsprechend relevanten Umsätze anzugeben.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Änderungen im [FAQ-Katalog zu den Überbrückungshilfen](#) unter Punkt 5.7 umgesetzt. Dort ist auch ein Berechnungsbeispiel hinterlegt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und vom Juli-Hochwasser betroffen sind, soweit im Monat Juni 2021 und im jeweiligen Fördermonat ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum vorliegt.

Damit ist eine wichtige Empfehlung der IHK-Organisation umgesetzt worden.

Fluthilfe – wichtige Klarstellung für mittelbar betroffene Betriebe erreicht

Von der Flut- und Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch viele Unternehmen betroffen, deren bauliche Substanz und deren Maschinen zwar intakt sind, die aber zum Beispiel über längere Zeit von der Strom- und Gasversorgung abgeschnitten sind. Auch diese „mittelbar betroffenen“ Betriebe können jetzt Wiederaufbauhilfe beantragen.

Unternehmen können Hilfen beantragen

Viele Betriebe in den Flut-Gebieten müssen durch zerstörte Zufahrtstraßen oder eine gekappte bzw. beeinträchtigte Energieversorgung erhebliche Einbußen hinnehmen, obwohl sie selbst nicht direkt durch Flut oder Hochwasser beschädigt wurden. Auf Wirken des DIHK und der IHKs in den betroffenen Gebieten hat das Bundeswirtschaftsministerium klargestellt, dass

„... die Bejahung des Kausalzusammenhangs ... zumindest in den Fällen vertretbar sein (dürfte), in denen der Betrieb des Unternehmens in der von der Katastrophe betroffenen Betriebsstätte infolge zerstörter Infrastruktur derzeit (teilweise) nicht möglich ist (etwa zerstörte Gasleitungen; Raststätte, soweit ein Betrieb aufgrund der Sperrung des Autobahnabschnitts derzeit nicht möglich ist; zerstörte Schienenwege bzw. zerstörte Autobahnen/Straßen, soweit für die von der Katastrophe betroffenen Betriebsstätte keine alternativen Bezugswege für Güter bestehen).“

Dies ist eine wichtige beihilferechtliche Voraussetzung dafür, dass diese Betriebe Hilfen erhalten können.

Berechnung Fluthilfe wurde erleichtert

Auch bei der Ermittlung von Flut- und Hochwasserschäden am Anlagevermögen von Unternehmen konnte der DIHK beim Bundeswirtschaftsministerium eine wichtige Klarstellung erreichen: Bei bestimmten Produktionswerkzeugen muss nicht mehr ausschließlich der bilanzielle Wert Grundlage für die Schadensermittlung sein.

Das EU-Recht knüpft beim Schaden am Begriff der Minderung des Marktwertes an. Dieser ist – laut Wirtschaftsministerium – nicht zwingend mit dem bilanziellen Wert, zum Beispiel einer Maschine, gleichzusetzen. Gerade für Unternehmen, die Maschinen mit sehr langer Laufzeit einsetzen, ist dies von hoher Bedeutung. In der Praxis sind solche langlaufenden Maschinen häufig mit einem bilanziellen Wert von 0 angesetzt.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuereinnahmen im August 2021 – kräftiger Zuwachs von 8,5 Prozent

Steuereinnahmen nach den ersten acht Monaten stabil im Plus mit 7,0 Prozent An-Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im August 2021 um 8,5 Prozent gegenüber August 2020. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise sind allerdings weiterhin deutlich spürbar. Im Vergleich zum August 2019 fielen die Steuereinnahmen im August 2021 um 0,8 Prozent niedriger aus. Eine stabile Erholung ist aber erkennbar.

Gemischtes Bild bei den einzelnen Steuerarten

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 11,6 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer auch deutliche Mehreinnahmen bei den Steuern vom Umsatz, insbesondere der Einfuhrumsatzsteuer, bei. Hier zeigt sich der deutliche Anstieg der nominalen Warenimporte seit dem Frühjahr 2021.

Bei den Bundessteuern ergab sich im August ein erneuter Einnahmerückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,8 Prozent. Der Trend zeigt aber auch hier nach oben – die Lücke zu den Vorjahresergebnissen schließt sich, wenn auch nur langsam. Doch auch der Solidaritätszuschlag ist eine Bundessteuer – durch die Änderungen seit Jahresbeginn nimmt der Bund hier auf Dauer deutlich weniger ein.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen wiederum kräftig um 17,8 Prozent, u.a. aufgrund starker Zuwächse der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+10,8 Prozent) und der Grunderwerbsteuer (+23,5 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen sogar um 20 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von August 2019.

Januar-August 2021: Wirtschaftliche Erholung bringt stabiles Einnahmewachstum

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten acht Monaten zeigt eine weitere Belebung der deutschen Wirtschaft: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 7,0 Prozent gegenüber Januar-August 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern legten in diesem Zeitraum um 9,6 Prozent zu; das Aufkommen der Ländersteuern stieg um 12,6 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern liegen 8,0 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis August 2021 einen Zuwachs von 4,1 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten acht Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für den Zeitraum von Januar bis August 2021 einen Zuwachs von 7,7 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen mit 2,8 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Extra-Schulden des Bundes 2020 betragen rund 42 Milliarden Euro

Der Bund hat im letzten Jahr 41,893 Mrd. Euro mehr Schulden gemacht als nach der Normallage der Schuldenbremse zulässig. Diese erhöhte Kreditaufnahme ist nach einem Beschluss des Bundestages mit einem Tilgungsplan für die Rückzahlung unterlegt. Von 2023 bis 2042 ist jährlich ein Tilgungsbetrag von 2,095 Mrd. Euro zu leisten.

Grundsätzlich gilt nach Art. 115 Grundgesetz (GG), dass die Einnahmen und Ausgaben des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dem wird entsprochen, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA) des Bundes jährlich 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreitet.

Corona-Pandemie erlaubt Abweichen von der Schuldenregel

Die Corona-Pandemie hatte den Bundeshaushalt 2020 vor große Herausforderungen gestellt: Um die staatlichen Hilfsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie zu finanzieren, verabschiedete der Bundestag im Jahr 2020 gleich zwei Nachtragshaushalte, die eine deutlich höhere Neuverschuldung vorsahen. Möglich war dies, weil der Bundestag eine außergewöhnliche Notlage nach Maßgabe des Grundgesetzes festgestellt hatte, die es erlaubt, von der Schuldenregel abzuweichen.

Strukturelle Nettokreditaufnahme 2020 betrug 1,6 Prozent des BIP

Die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA) belief sich im Jahr 2020 auf 53,6 Milliarden Euro und damit 1,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die Obergrenze nach der Schuldenbremse hätte bei 11,7 Milliarden Euro gelegen. Sie wurde nach diesem abschließenden Ergebnis um 41,893 Milliarden Euro überschritten. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt war 2020 allerdings noch ein weit höherer Betrag, nämlich rund 119 Milliarden Euro, vorgesehen. Der große Unterschied zwischen der eingeplanten und der letztendlich festgestellten Nettokreditaufnahme liegt unter anderem darin begründet, dass ein großer Teil der Corona-Hilfen für die Unternehmen erst in diesem Jahr auszahlungswirksam wurde.

Extra-Schulden des Bundes auch 2021

Auch für den Bundeshaushalt 2021 wurde die Schuldenbremse nach Maßgabe des Grundgesetzes ausgesetzt. In der Haushaltsplanung ist eine Gesamt-Nettokreditaufnahme in Höhe von 240 Milliarden Euro vorgesehen. Allerdings wurden bis Ende August 2021 erst rund 68 Milliarden Euro aufgenommen. Trotzdem liegt auch diese Nettokreditaufnahme mit 216,4 Milliarden Euro über der maximal zulässigen in diesem Jahr. Deshalb wurde auch 2021 ein Tilgungsplan beschlossen, und zwar eine 17-jährige gleichbleibende Tilgung ab dem Jahr 2026. Das gleiche Vorgehen ist übrigens auch noch für den Haushalt 2022 vorgesehen, der bisher nur im Entwurf vorliegt und erst vom neu gewählten Bundestag beschlossen werden wird. Doch eines ist bereits heute sicher: die Haushalte ab 2023 haben durch die Tilgungslast eine Beschränkung ihrer regelkonformen Neuverschuldung im Rahmen der Schuldenbremse. Deshalb bleibt ein kräftiges Wirtschaftswachstum zusammen mit dann automatisch steigenden Steuereinnahmen zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben die Grundbedingung für einen soliden Staatshaushalt.

Nachhaltige Staatsfinanzen in der EU

Über den Umgang mit der hohen Staatsverschuldung in der Eurozone infolge der Corona-Pandemie und eine mögliche Reform der Verschuldungsregeln sind sich die EU-Finanzminister uneinig. Auch in Deutschland steht die Diskussion erst am Anfang.

Schulden in der EU sind deutlich gestiegen – aber nicht überall hoch

Die EU-Kommission erwartet für dieses Jahr für den gesamten Euroraum ein Haushaltsdefizit von 8,0 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und einen Schuldenstand von 102 Prozent des BIP. Der bislang gültige, aber bis Ende 2022 ausgesetzte Stabilitäts- und Wachstumspakt sieht als Zielgrößen ein Haushaltsdefizit nicht höher als drei Prozent des BIP und eine maximale Staatsverschuldung von 60 Prozent des BIP vor (die sogenannten Maastricht-Kriterien).

In der EU-Kommission besteht seit längerem der Wunsch, über die Zukunft des Paktes zu diskutieren. Unmittelbar muss entschieden werden, ob diese Haushaltsregel nach 2022 wieder in Kraft gesetzt werden. Daneben gibt es in einigen Mitgliedsländern den Wunsch nach einer Reform der Regeln. Aktuell wird vor allem um die Frage gestritten, ob beide Punkte miteinander verbunden werden sollen.

Für eine schnelle Reform

Für eine Reform vor 2022 haben sich unter anderem Frankreich, Spanien und Italien ausgesprochen. Argumente dieser Gruppe sind unter anderem die zu großen Unterschiede beim Schuldenstand in der Euro-Zone. Es erscheint ihnen danach unrealistisch, auf einen gemeinsamen Referenzwert von 60 Prozent vom BIP hinzuarbeiten. Die aktuellen Schuldenstände (30. Juni 2021) sind: Frankreich 118 Prozent des BIP, Italien 160 Prozent, Spanien 125 Prozent und Griechenland sogar 209 Prozent. Dazu kommen nach Auffassung dieser Länder die hohen Investitionen, die langfristig unter anderem im Klimaschutz erforderlich sind. Die Regierungen befürchten, dass sie für die Erholung ihre Wirtschaft durch die Befolgung der Regeln zum Schuldenabbau weniger Impulse setzen können. Außerdem wollen sie die Möglichkeit haben, mit öffentlichen Mitteln eine nationale und europäische Industriepolitik umzusetzen, um so die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen, zum Beispiel gegenüber China und den USA, zu stärken.

Keine Reform der Maastricht-Kriterien

Deutlich gegen eine schnelle Reform und eine Lockerung der Regeln sprechen sich Länder aus, die auch nach der schwierigsten Phase der Corona-Pandemie eine vergleichsweise moderate Schuldenstandsquote haben. Dazu gehören neben Österreich (87 Prozent Staatsschulden zum BIP), Dänemark (41 Prozent), Lettland (46 Prozent), Slowakei (60 Prozent), Tschechien (44 Prozent), Finnland (70 Prozent), Niederlande (55 Prozent) und Schweden (40 Prozent). Sie befürworten eine schnelle Rückkehr zum geltenden Pakt und damit einen flexiblen, wenngleich konsequenten Schuldenabbau. Als Grundprinzip soll gelten, dass die Verschuldungsquoten der Staaten durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum mittel- und langfristig wieder sinken sollen. Wenn eine Reformdiskussion geführt wird, setzen sich diese Länder dafür ein, dass die Entscheidung über eine mögliche Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes unabhängig von seiner Wiederinkraftsetzung gefällt wird.

Weil die skizzierten „Fronten“ vergleichsweise stabil sind, dürften sich die Diskussionen um eine Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in Europa noch lange hinziehen. Mehrheitsentscheidungen gibt es nicht.

Verschiedene Standpunkte in der EU-Kommission

Innerhalb der EU-Kommission sind ebenso unterschiedliche Standpunkte bekannt. So neigt Wirtschaftskommissar Gentiloni inhaltlich zur französischen Position. Vizepräsident Dombrovskis betont stärker die Bedeutung nachhaltiger Staatshaushalte und möchte dieses mit der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Aufschwungs ausbalancieren.

Die aktuelle deutsche Position

Die amtierende Bundesregierung hat bisher zurückhaltend auf den Reformbedarf reagiert. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass die Budget- und Verschuldungsregeln eine ausreichende Flexibilität und genügend Handlungsspielräume bieten. Gleichwohl gab es bereits vor der Bundestagswahl auch in Deutschland eine Diskussion um Lockerungen bei den Fiskalregeln, häufig verbunden mit dem Wunsch nach einer expliziten zusätzlichen Investitionsregel. Dieses Thema wird sicherlich Gegenstand künftiger Koalitionsverhandlungen sein.

Nachhaltige Staatsfinanzen sind für Unternehmen wichtig

Im jüngsten DIHK-Unternehmensbarometer 2021, das der DIHK am 29. September 2021 veröffentlicht hat, sprechen sich zwei Drittel der Unternehmen für eine schnelle Rückkehr zu den Regeln der Schuldenbremse, der deutschen Verankerung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, aus. In einigen Branchen ist die Zustimmung sogar noch höher, so unter anderem im Bau, dessen Unternehmen ja auch von öffentlichen Investitionsaufträgen profitieren. Gleiches gilt für von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen, wie zum Beispiel der Reisewirtschaft, die auf die schnelle Reaktion des Staates in Form von Corona-Hilfen angewiesen waren und zum Teil noch sind.

Europäischer Rechnungshof zu Sustainable Finance

In einem am 20. September 2021 veröffentlichten Sonderbericht beklagt der Europäische Rechnungshof (ERH) fehlende Transparenz der Berichterstattung über klimafreundliche Investitionen. Dieses Manko wirke sich nachteilig auf die gesamte Haushaltsführung der EU aus.

Der Übergang zu einer CO₂-neutralen EU-Wirtschaft setzt erhebliche private und öffentliche Investitionen voraus. Dies erfordere zum einen eine Definition dessen, was als nachhaltig gelten könne. Zum anderen benötige es Anreize, in noch stärkerem Maße als bisher Investitionen in eine klimaneutrale Wirtschaft zu lenken. Dies beschreibt der Rechnungshof in einem gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 des EU-Vertrages veröffentlichten Sonderbericht.

Unsicherheit über „grüne“ Investitionen in EU-Programmen

Es sei unklar, welche Investitionen als klima- und umweltfreundlich gelten könnten, schrieb der Rechnungshof. Das habe dazu geführt, dass unterschiedliche Kriterien für grüne Investitionen bei verschiedenen Finanzierungsprogrammen der EU angewandt worden seien. Deshalb sei es dringend erforderlich, dass die Europäische Kommission die sogenannte Taxonomie - ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Investitionen - fertigstelle und einheitlich anwende.

Im Gegenzug müssten die Kosten klimaschädlicher Maßnahmen stärker berücksichtigt werden, zum Beispiel durch eine höhere Bepreisung von Treibhausgasemissionen oder die Ausweitung des EU-Emissionshandels. "Nicht nachhaltige Geschäfte sind immer noch zu gewinnbringend", so Eva Lindström, die zuständige Berichterstatteerin des ERH. Ihrer Auffassung nach sollte der Markt die Auswirkungen nicht nachhaltiger Tätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft künftig einpreisen. Hier sei der „Aktionsplan der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen“ von 2018 noch unvollständig. Außerdem sei er bislang nicht im Ganzen umgesetzt worden. Auch die Taxonomie müsse um zusätzliche, wissenschaftliche Kriterien erweitert werden.

Rolle der Europäischen Investitionsbank stärken

Der Bericht unterstreicht außerdem die Rolle, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) für ein nachhaltiges Finanzwesen zukommt. Sie sei unabhängig und könne daher noch besser als der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) – als Vorgänger des aktuellen Kommission-Förderprogramms InvestEU – dafür Sorge tragen, dass Investitionen in eine nachhaltige und klimaneutrale Wirtschaft dort vorgenommen würden, wo es am dringendsten sei: in Mittel- und Osteuropa.

Der Prüfungsbericht solle sich nach Auffassung seiner Ersteller am besten sogleich auf die Umsetzung der von der Kommission Anfang Juli 2021 veröffentlichten „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ auswirken. Mittel- und langfristige Grundsätze "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (do no significant harm) und die Kriterien der EU-Taxonomie konsequent auf den gesamten EU-Haushalt Anwendung finden.

Für die Wirtschaft bleibt wichtig: Die vor zwei Wochen mit dem Rahmenwerk für grüne Anleihen gestartete Transparenzoffensive der EU-Kommission kann nur der Anfang gewesen sein. Nachhaltige private Investitionen der Unternehmen machen den Unterschied. Die EU-Kommission selbst geht davon aus, dass von den europaweit jährlich für die komplette Dekarbonisierung benötigten Klima-Investitionen in Höhe von 1 Billion Euro pro Jahr nur etwa 200 Milliarden Euro aus EU-Töpfen kommen könnten. Staatliche Stellen, national und auf Ebene der EU, kommt die wichtige Aufgabe zu, hierfür die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen. In jedem Falle ist mit geschätzten 800 Milliarden Euro der erhebliche Teil an Klimainvestitionen von der privaten Wirtschaft zu stemmen. Hierzu sind vor allem auch mehr Freiräume für unternehmerische Investitionen nötig, anstatt wirtschaftliche Tätigkeiten über Gebühr zu regulieren.

Europäische Steuerpolitik und Unternehmensfinanzierung

Österreich: „Ökosoziale Steuerreform“ mit weitreichenden Entlastungen für die Wirtschaft

Die österreichische Bundesregierung hat am 3. Oktober 2021 die Eckpunkte einer ökosozialen Steuerreform vorgestellt, die stufenweise ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten soll. Geplant sind spürbare Steuerentlastungen für Unternehmen und Arbeitnehmer sowie eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung.

Nach langem Ringen haben sich die Koalitionspartner ÖVP und Grüne auf die Details der „ökosozialen Steuerreform“ verständigt. Bei der Vorstellung der Maßnahmen wurde hervorgehoben, dass durch die Reform die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 Prozent gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gestärkt werde. Die Reform soll eine steuerliche Entlastung von rund 18 Milliarden Euro bis 2025 bewirken.

Wichtige Eckpunkte sind:

- Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** sinken die 2. Tarifstufe (18.001 – 31.000 Euro) ab 1. Juli 2022 von 35 auf 30 Prozent und die 3. Tarifstufe (31.001 – 60.000 Euro) ab 1. Juli 2023 von 42 auf 40 Prozent.
- Die **Krankenversicherungsbeiträge** für **Arbeitnehmer** werden ab 1. Juli 2022 um bis zu 1,7 Prozentpunkte reduziert (Einschleifregelung bis zu einem Brutto- bezug von 2.500 Euro). Für Selbständige ist eine ähnliche Absenkung geplant.

- Ab 1. Juli 2022 wird der „**Familienbonus Plus**“ von 1.500 Euro auf 2.000 Euro pro Kind erhöht. Zudem wird der Kindermehrbetrag von 250 Euro auf 450 Euro angehoben.
- Die **Körperschaftsteuer** (KöSt) wird stufenweise von 25 auf 24 (ab 1. Januar 2023) und schließlich 23 Prozent (ab 1. Januar 2024) gesenkt. Das jährliche Entlastungsvolumen wird auf ca. 700 Millionen Euro beziffert.
- Ab 1. Januar 2023 soll ein **Basis-Investitionsfreibetrag** in noch unbekannter Höhe und ein Bonus für ökologische Investitionen mit einem Entlastungsvolumen von 350 Millionen Euro eingeführt werden.
- Die Grenze für die sofortige **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** (GWG) wird ab dem 1. Januar 2023 von 800 auf 1.000 Euro angehoben. Neben dem Liquiditätsvorteil für Unternehmen soll insbesondere auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt werden.
- Als **steuerbefreite Mitarbeitererfolgsbeteiligung** können bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer jährlich ausbezahlt werden.
- Nachdem bereits 2020 die Photovoltaik von der Elektrizitätsabgabe bei selbst erzeugter und nicht ins Netz eingespeister Energie ausgenommen wurde, soll ab 1. Juli 2022 die **Eigenstromsteuer** auf alle erneuerbaren Stromformen (insbesondere Wasserkraft, Windkraft und Biogas) **abgeschafft** werden (Entlastungsvolumen in Höhe von 50 Millionen Euro).
- Die Ökologisierung des Steuersystems soll durch einen **CO₂-Preispfad** eingeleitet werden, der sich am wichtigsten Handelspartner Deutschland orientiert. Bis 2025 werden ansteigende Fixpreise mit Energiepreisindex implementiert (2022: 30 Euro / 2023: 35 Euro / 2024: 45 Euro / 2025: 55 Euro). Ab 2026 erfolgt eine freie Preisbildung in einer Marktphase unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer Ebene.
- Zur Abfederung der CO₂-Bepreisung wird ab 1. Juli 2022 ein "**Regionaler Klimabonus**" (gestaffelt: 100, 133, 167, 200 Euro) eingeführt – mit einem Entlastungsvolumen von 1,25 Milliarden Euro. Die Höhe orientiert sich an der jeweiligen Wohngemeinde. Ziel ist es, die Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes (Pendeln, Kinderbetreuung, Krankenversorgung etc.) und die unterschiedliche Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen. Der regionale Klimabonus steht nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch Selbständigen zur Verfügung.
- Um Doppelbelastungen zu vermeiden, werden **Anlagen**, die dem EU-Emissionshandelssystem (**EU-ETS**) unterliegen, **von der CO₂-Bepreisung ausgenommen**.
- Um die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Österreich zu erhalten, soll für den produzierenden Bereich eine **Carbon-Leakage-Regelung** nach deutschem Vorbild eingeführt werden. Ziel ist es, die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittstaaten zu vermeiden. Mit dieser Kompensationsregelung sollen Unternehmen unterstützt werden, für die derzeit ein Wechsel auf CO₂-neutrale Alternativen noch nicht möglich ist. Der Kompensationsgrad beträgt je nach Emissionsintensität des Sektors zwischen 65 und 95 Prozent der Mehrkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung. Dabei muss ein Teil der Kompensationen in CO₂-mindernde Maßnahmen reinvestiert werden.

- Für Unternehmen, deren **Brennstoffkosten** einen hohen Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder die durch die Zusatzkosten einer CO₂-Bepreisung über Gebühr belastet werden, soll eine – noch im Detail auszuarbeitende – **Härtefall-Regelung** geschaffen werden.

Finanzierung von KMU und Start-ups wird erleichtert

Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und der Europäische Investitionsfonds (EIF) verstärken ihre Zusammenarbeit, um die grüne und digitale Transformation der EU zu fördern.

Das haben beide am 20. September 2021 durch eine Absichtserklärung ([Memorandum of Understanding](#)) bekräftigt.

Die Erklärung schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Finanzierung von Kapitalbeteiligungen an europäischen KMU und Start-ups in folgenden europäischen Schlüsselsektoren: Klima-, Energie- und Umwelttechnologien, Digitales, Bildung, Gesundheit und Biowissenschaften. Ziel der Kooperation ist die Erleichterung des Übergangs zu einem klimaneutralen Europa durch einen auskömmlichen Zugang zu Finanzmitteln.

Das EIT ist ein integraler Bestandteil des Forschungsprogramms [Horizont Europa](#). Gemeinsam mit führenden Unternehmen, Forschungslabors und Universitäten engagiert sich das EIT für das Unternehmertum in der EU, zum Beispiel durch Gründungsberatung oder Fortbildung von Unternehmern. Über die Rolle des EIT bei der Umsetzung des Förderprogramms "Horizon Europe" hatte der DIHK Brüssel bereits Anfang Februar dieses Jahres berichtet. Der EIF hingegen ist Teil der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, EIB. Er erleichtert europäischen Start-ups und KMU den Zugang zu Finanzmitteln. Seit Beginn seiner Aktivitäten in Deutschland hat der Fonds Gründung und Wachstum von mehr als 106.000 KMU mit ca. 6,7 Milliarden Euro (Zahlen aus 2019) unterstützt, die in nationale Förderprogramme einfließen. Der Fonds kooperiert bereits mit dem Institut in den Bereichen Gesundheitswirtschaft [EIT Health](#) und Digitalwirtschaft [EIT Digital](#).

Verpflichtende Steuertransparenz nimmt vorletzte Hürde

Nach der politischen Einigung auf eine Verschärfung der EU-Bilanzrechts-Richtlinie im Trilog im Juni 2021 haben die Mitgliedstaaten das „öffentliche Country-by-Country Reporting“ formal beschlossen. Damit fehlt jetzt nur noch der endgültige Beschluss des Europäischen Parlaments.

Am 28. September 2021 haben die im Rat der EU versammelten Mitgliedstaaten beschlossen, dass bestimmte Großkonzerne zukünftig länderbezogene Informationen über ihr Umsatz-Gewinn-Verhältnis und ihre Steuerzahlungen (öffentliches Country-by-Country Reporting) öffentlich zugänglich machen müssen. Gegenüber einem Kompromissvorschlag der damaligen portugiesischen Ratspräsidentschaft vom 1. Juni 2021 enthält der Beschlusstext des Rates lediglich redaktionelle Anpassungen. Das Europäische Parlament dürfte dem Vorschlag des Rates folgen und diesem noch im Herbst 2021 formal zustimmen.

Im Anschluss würde die Richtlinie dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten hätten dann 18 Monate Zeit, die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Der Normtext gibt vor, dass die erste Berichterstattung für Steuerjahre erfolgt, die zwei Jahre und sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie (oder später) beginnen. Damit bliebe den betroffenen Unternehmen längstens bis zum Jahr 2025 Zeit, sich auf die neuen Berichtspflichten vorzubereiten. Das heißt auch: Die Mitgliedstaaten können einen früheren Anwendungszeitpunkt festlegen.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Malte Weisshaar

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.